

Lieferantenrahmenvertrag

zur Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern im Netz des
Verteilnetzbetreibers Stadtwerke Velten GmbH (VNB) mit elektrischer Energie

zwischen

**Stadtwerke Veltenn GmbH,
Viktoriastraße 12, 16727 Velten**

(Netzbetreiber)

und

**Stromlieferant
Straße Lieferant
PLZ + Ort Lieferant**

(Lieferant)

-einzeln oder zusammen“**Vertragspartner**“genannt-

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilernetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Letztverbraucher angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Hinblick auf den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen zum Zwecke der Belieferung auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung.
2. Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind insbesondere
 - die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. EEG- und KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, etc.),
 - Regelungen zur Ermittlung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV),
 - Netzreservekapazität,
 - Kommunalrabatt,
 - Messstellenbetrieb/Messung nach § 21b Abs. 2 EnWG,
 - Netzanschluss- und Anschlussnutzung.

Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

3. Der Lieferantenrahmenvertrag vermittelt den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers.
4. Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt. Änderungen der Anlage 1 werden unverzüglich per E-Mail, soweit keine elektronische Lösung (Nachrichtenaustausch) vom Netzbetreiber angeboten wird, ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.
5. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lieferantenrahmenvertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2). Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen.
6. Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE) vom 11. Juli 2006 (BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA.

Soweit die BNetzA in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der BNetzA anzuzeigen.

Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach der GPKE oder vorgenannter Zusatzvereinbarung entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

§ 2 Voraussetzungen

1. Der Lieferant versichert, dass er
 - a) soweit er Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG beliefert und zur Anzeige nach § 5 EnWG verpflichtet ist, die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde entsprechend angezeigt hat und
 - b) nur für solche Entnahmestellen Geschäftsdaten nach GPKE beim Netzbetreiber anfragt, für die er vom jeweiligen Letztverbraucher ermächtigt wurde. Gemäß GPKE ist die Vorlage von Vollmachten beim Netzbetreiber in der Regel entbehrlich. Der Netzbetreiber behält sich aber vor, im begründeten Einzelfall die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments.
2. Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferanten und dem Letztverbraucher geregelt. Bei der Anmeldung eines Letztverbrauchers versichert der Lieferant, dass ab Zuordnung des Letztverbrauchers zur Netznutzung ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Letztverbraucher besteht.
3. Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Unter-)Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Letztverbraucher in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Ist der Lieferant selbst Bilanzkreisverantwortlicher, weist er dies mit unterzeichneter Zuordnungsvereinbarung nach. Ist der Lieferant nicht Bilanzkreisverantwortlicher, weist er die Berechtigung zur Nutzung des Bilanzkreises durch die Vorlage der Zuordnungsermächtigung nach. Die Zuordnungsermächtigung ist eine Anlage der Zuordnungsvereinbarung, die zwischen dem entsprechenden Bilanzkreisverantwortlichen und dem Netzbetreiber geschlossen worden ist.

§ 3 Netzzugangsmodelle mit und ohne Netznutzung durch den Lieferanten

§ 20 Abs. 1a EnWG und § 3 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sehen zwei Modelle der Netznutzung vor:

1. „Netznutzung durch den Lieferanten“:

Liegt zwischen dem Lieferanten und dem Letztverbraucher ein integrierter Stromlieferungsvertrag vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Entgelte.

2. „Netznutzung durch den Letztverbraucher“:

Liegt zwischen dem Lieferanten und dem Letztverbraucher ein reiner Stromlieferungsvertrag vor, bedarf es neben den in § 2 genannten Voraussetzungen der Belieferung des Abschlusses eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber. Hat der Letztverbraucher den Lieferanten mit der Abwicklung der Netznutzung beauftragt, kennzeichnet der Lieferant diesen Zählpunkt bei der Anmeldung der Netznutzung beim Netzbetreiber nach GPKE; der Letztverbraucher schuldet dem Netzbetreiber in diesem Fall die anfallenden Entgelte.

§ 4 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
2. Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Zählwerte an den Lieferanten gemäß den Anforderungen der Festlegungen der BNetzA.
3. Der Datenaustausch erfolgt elektronisch soweit die Messzugangsverordnung (MessZV) und die Festlegungen der BNetzA dies vorschreiben.
4. Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch sind in der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, der diesem Vertrag als Anlage beiliegt, soweit nicht bereits ein EDI-Vertrag besteht. Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 5 Registrierende Lastgangmessung oder Standardlastprofilverfahren

1. Sofern in der Anlage 4 keine abweichenden Grenzwerte nach § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 3 StromNZV festgelegt bzw. vereinbart wurden, wendet der Netzbetreiber für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher in Niederspannung mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden Standardlastprofile an. In allen anderen Fällen erfolgt eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung. Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Diese Standardlastprofile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 4 und den Marktregelungen für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS). Der Lieferant kann nach § 12 Abs. 2 Satz 3 StromNZV mit Zustimmung des Anschlussnutzers den entgeltlichen Einbau einer viertelstündigen registrierenden Lastgangmessung (RLM) beantragen.
2. Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle das entsprechende Standardlastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose und eine Stammdatenänderung entsprechend der Vorgaben der GPKE durch den Netzbetreiber. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen und Standardlastprofilzuordnungen zu widersprechen und dem Netzbetreiber einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch und das Standardlastprofil fest.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie die Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats in Textform mit. Die Änderung der Standardlastprofile teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit.

§ 6 Messstellenbetrieb und Messung

1. Die vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelten Messwerte werden zur Abwicklung dieses Vertrages zugrunde gelegt.
2. Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und einem Dritten im Sinne von § 21b Abs. 2 und 3 EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Abs. 3 bis 16. In diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen.

3. Der Netzbetreiber bestimmt nach § 8 MessZV Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbraucherverhalten stehen. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese. Ist der Lieferant Grundversorger, baut der Netzbetreiber auf Wunsch des Lieferanten ein Messgerät nach § 14 Abs. 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) ein. Sollte eine entsprechende Einbauverpflichtung bestehen, baut der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein Messsystem nach § 21d EnWG ein.
4. Im Rahmen regelmäßiger Ablesungen erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung bei Lastgang- und bei analytischen Lastprofilkunden werktäglich unverzüglich, spätestens aber bis 12:00 Uhr, für den Vortag bzw. für die Vortage. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung erfolgt die Übermittlung der Messdaten spätestens bis zum Ablauf des achten Werktages des auf den Liefermonat folgenden Monats.
5. Für Entnahmestellen, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zu beachten.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung des Rahmenvertrags, veranlasst der Netzbetreiber Zwischenablesungen. Bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber ebenfalls Zwischenablesungen veranlassen.
6. Liegt kein plausibles Ableseergebnis vor, kann der Netzbetreiber den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
7. Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, zu der dieser in seiner Funktion als Messdienstleister nicht verpflichtet ist, ist diese gesondert zu vergüten.
8. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

9. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung einer Entnahmestelle mit Lastprofilverfahren nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.
10. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung einer Entnahmestelle mit registrierender Lastgangmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend der VDE-Anwendungsregel "VDE-AR-N 4400:2011-09 Messwesen Strom" in der Fassung vom 1. September 2011 nach folgendem Schema:
 - a) Bei vorhandener Vergleichsmesseinrichtung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die zeitgleich vorhandenen Messwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
 - b) Bei nicht vorhandener Vergleichsmesseinrichtung werden für fehlende oder unplausible Messwerte kleiner/gleich zwei Stunden ein Interpolations- und bei größer zwei Stunden ein Vergleichswertverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Messwerte berücksichtigt.
11. Ansprüche nach Abs. 8 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
12. Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 und 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Netzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung nach diesem Vertrag zugrunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, finden Abs. 9 und 10 (Schätzung) Anwendung.
13. Entnahmestellen ohne Messung nach § 18 Abs. 1 Satz 3 StromNZV (z. B. Telefonhäuschen) werden über Lastprofile versorgt, soweit nicht anders vereinbart. Der Jahresverbrauch wird vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte (z. B. von BDEW oder VKU) geschätzt. Zu diesem Zweck wird der Verbrauch zeitanteilig berechnet und jahreszeitliche Schwankungen berücksichtigt. Der prognostizierte Jahresverbrauch wird der Abrechnung und der Bilanzierung zugrunde gelegt.

14. In der Regel erfolgen Entnahme und Messung auf derselben Spannungsebene. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht berücksichtigten Verluste mit einem pauschalen Auf- oder Abschlag auf die Verbrauchsmenge berücksichtigt.

§ 7 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Gleiches gilt bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder -nutzers gemäß § 24 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. gegen entsprechende Regelungen des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrages oder wenn die Unterbrechung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung erfolgt.

4. Für den Fall der Unterbrechung von RLM- Entnahmestellen, können der Lieferant und der Netzbetreiber eine gesonderte Vereinbarung über die Information des Lieferanten durch den Netzbetreiber treffen, soweit dafür ein besonderes Bedürfnis besteht.

5. Der Netzbetreiber unterbricht entsprechend § 24 Abs. 3 NAV auf schriftlich oder in Textform geäußertes Verlangen des Lieferanten die Netz- bzw. Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers im Elektrizitätsnetz des Netzbetreibers nach Können und Vermögen, wenn der Lieferant
- a) gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert, dass
- er hierzu dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich berechtigt ist und
 - die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen und
- b) den Netzbetreiber schriftlich von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

Das weitere Prozedere ist in einer gesonderten Anlage als Sperrvereinbarung beschrieben.

6. Ist nach § 21b EnWG ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV von diesem die notwendigen Handlungen verlangen oder sie selbst durchführen.
7. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Abs. 5 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat oder der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat.
8. Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Sie sind auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar oder werden im Rahmen einer gesondert abzuschließenden Sperrvereinbarung mitgeteilt. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Möglichkeit des Lieferanten, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.
9. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 8 Jahresmehr- und Jahresminderungen

1. Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (Jahresmehr- und Jahresmindermenge) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen.
2. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge dem Lieferanten in Rechnung. Die Abrechnung der Mehr-/Minderungen erfolgt nach dem in Anlage 4 beschriebenen Verfahren. Der Netzbetreiber berechnet für die Jahresmehr- und Jahresminderungen auf Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis und veröffentlicht diesen monatlich auf seiner Internetseite.
3. Die stromsteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Minderungen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn der eine Vertragspartner das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 4 Stromsteuergesetz (StromStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner nachweist. Jede Änderung in Bezug auf die Erlaubnis, z. B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Entgelte

1. Der Lieferant zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Netzentgelte und sonstige Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter gemäß Anlage 3. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der StromNEV gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten.
2. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV und nach § 5 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 17 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 StromNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen.
3. Eine Anpassung der Netzentgelte darf erst zum 1. Januar eines Kalenderjahres vorgenommen werden. Über die angepassten Netzentgelte (Preisblätter) wird der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform informieren.

4. Im Falle einer Entgelterhöhung steht dem Lieferanten das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Sofern die Information nach Abs. 3 dem Lieferanten nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Lieferant abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Abs. 3 mit einer Frist von fünf Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag schriftlich zu kündigen.
5. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind.
6. In den Fällen einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Härtefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte gemäß dem Beschluss der BNetzA oder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen.
7. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Abs. 1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und/oder behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.
8. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Weist der Lieferant dem Netzbetreiber eine Unterschreitung des Grenzpreises nach, z. B. durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, so erstattet der Netzbetreiber dem Lieferanten die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe zurück.
9. Soweit nach einer Entnahmestelle eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt und dies dem Lieferanten bekannt ist, ist er verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.
10. Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für Abrechnung und (soweit er Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister ist) für Messstellenbetrieb und/oder Messung in Rechnung. Die Höhe der Mess- und Abrechnungsentgelte nach dieser Ziffer sind dem entsprechenden Preisblatt (Anlage 3) zu entnehmen.
11. Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung.

Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten darüber hinaus andere gesetzlich vorgesehene Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung.

12. Im Übrigen kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen Anlage 2 Regelungen zu Entgelt- und Zahlungsbedingungen treffen, die er auf seiner Internetseite veröffentlicht.
13. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

§ 10 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Netzentgelte und das Entgelt für die Abrechnung und sofern er Messstellenbetreiber/Messdienstleister ist, das Entgelt für den Messstellenbetrieb und/oder die Messung bei Lastprofilkunden jährlich und bei Letztverbrauchern mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung vorläufig monatlich ab. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Ermittlung des Netzentgeltes für RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezugs sowie der Jahresenergie an dieser Entnahmestelle. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung. Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie. Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig auf Grundlage der Zählwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung oder Erstattung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungsjahres.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für SLP- Entnahmestellen monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Dies gilt auch für die Entgelte für die Abrechnung, den Messstellenbetrieb und/oder die Messung, soweit der Netzbetreiber Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister ist. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresverbrauchsprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb und/oder Messdienstleistung) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
4. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums und nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte. Einzelheiten bezüglich der Ermittlung der Differenzmengen ergeben sich aus Anlage 4 „Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen und Mehr-/Minderungen“.
5. Weitere Einzelheiten über die Abrechnung der Entgelte kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln.

6. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß Anlage 3 (Preisblatt) in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
7. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
8. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
9. Der Rechnungsempfänger und Rechnungssender haben die Anforderungen der Festlegungen zur elektronischen Netznutzungsabrechnung zu erfüllen.
10. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Netzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Lieferanten nachzuentrichten. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
11. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Lieferant an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Strom (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie jährlich wiederkehrend unaufgefordert dem jeweils anderen Vertragspartner vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).

§ 11 Übergang von Netzen

1. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Lieferanten, soweit möglich, über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. Mit Wirksamwerden der Netzabgabe ist die Netznutzung der in diesem Netzgebiet befindlichen Entnahmestellen nicht mehr von diesem Lieferantenrahmenvertrag umfasst.

2. Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet oder ein Teil eines Netzgebietes, werden die Entnahmestellen des Lieferanten im übernommenen Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten, soweit möglich, über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme. Gesetzlich oder behördlich vorgesehene Informationspflichten über die Netzübernahme bleiben unberührt.

§ 12 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Lieferanten durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in Nieder-, Mittel- und Hochspannung entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i. V. m. § 18 NAV. Der Wortlaut des § 18 NAV ist als Anlage 5 beigelegt.
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - c) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
4. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

- a) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - b) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
5. §§ 13, 14 EnWG bleiben unberührt.
 6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
 7. Die Abs. 1 bis 6 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 13 Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag zum Lieferanten eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß § 14 verlangen. Die Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Lieferanten in Textform anzufordern und zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Lieferant
 - aa) mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10 % des Entgelts des Lieferanten der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat oder
 - bb) mit fälligen Zahlungen wiederholt in Verzug geraten ist oder
 - b) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe oder
 - c) ein Antrag des Lieferanten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt oder
 - d) ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt hat und der Lieferant nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 4 Satz 2 das Fehlen eines Eröffnungsgrundes gemäß §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist oder
 - e) ein früherer Lieferantenrahmenvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 15 Ziffer 2 lit. b wirksam gekündigt worden ist.

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Lieferanten eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird und der Lieferant dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. durch Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes über eine ausreichende Liquidität, eines aktuellen Geschäftsberichts, eines Handelsregisterauszugs und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden.

Soweit der Lieferant über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, liegt eine begründete Besorgnis insbesondere dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens

- im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's Baa3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating Map Stand September 2013) beträgt.

Gleiches gilt, wenn der Lieferant bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere der vorgenannten Auskünfte vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur eine der genannten Bonitätsindikatoren eine begründete Besorgnis auslöst.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten durch den Netzbetreiber vollständig offen zu legen.

3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z. B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes sowie Hinterlegungen von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Lieferanten. Außerdem kann der Netzbetreiber Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.
4. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu leisten. Im Fall der Ziffer 2 d) ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Lieferant nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist.

5. Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:
 - a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssector angehören.
 - b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating Map Stand September 2013) aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
 - c) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Netzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Lieferanten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut geführten Kontos zugunsten des Netzbetreibers möglich.
 - d) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.
6. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate. Für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.
7. Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem solchen Fall kann der Netzbetreiber die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 nachfordern. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Lieferanten zu leisten.
8. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen.

Der Netzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 5 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 5 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Netzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Netzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 5 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Netzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.

§ 14 Vorauszahlung

1. Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden. Zur Abwendung der Sicherheitsleistung hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber innerhalb von fünf Werktagen nach Anforderung der Sicherheitsleistung in Textform zu erklären, dass er anstelle der Sicherheitsleistung Vorauszahlung leisten wird.
2. Verlangt der Netzbetreiber Vorauszahlung nach § 13 Ziffer 1 oder wendet der Lieferant eine verlangte Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung nach Ziffer 1 ab, so hat der Netzbetreiber den Beginn, die Höhe sowie die Voraussetzungen für den Wegfall der Vorauszahlungspflicht gegenüber dem Lieferanten in Textform mitzuteilen.
3. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate. Beträgt der Zeitraum der bisherigen Netznutzung weniger als 12 Monate, wird dieser Zeitraum der Berechnung der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat zugrunde gelegt. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Netzentgeltforderungen erheblich höher oder erheblich niedriger als die ermittelten durchschnittlichen Netzentgeltforderungen sein werden, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Abweichungen von 10 % gelten als erheblich.
4. Die Vorauszahlung ist nach Wahl des Netzbetreibers monatlich, 2-wöchentlich oder wöchentlich bis zum drittletzten Werktag vor dem Netznutzungszeitraum, auf den die Vorauszahlung zu erbringen ist, durch den Lieferanten zu leisten. Abweichend zu Satz 1 kann der Netzbetreiber zur Fälligkeit der Vorauszahlungen Regelungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.
5. Die Vorauszahlung ist mit den Netzentgeltforderungen für den Zeitraum zu verrechnen, für den sie geleistet wurde.
6. Genügt die jeweilige Vorauszahlung nicht zur Deckung der Netzentgeltforderungen für den betreffenden Zeitraum, ist die Differenz vom Lieferanten zum vom Netzbetreiber vorgegebenen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
Übersteigt die jeweilige Vorauszahlung die Netzentgeltforderungen für den betreffenden Zeitraum, ist die Differenz dem Lieferanten zu erstatten.

7. Wenn und soweit die zu leistende Vorauszahlung die tatsächlichen Netzentgeltforderungen erheblich unterschreitet, kann der Netzbetreiber durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten in Textform eine entsprechende Erhöhung der Vorauszahlung zum nächsten Leistungszeitpunkt gemäß Ziffer 4 verlangen. Wenn und soweit die zu leistende Vorauszahlung die tatsächlichen Netzentgeltforderungen erheblich überschreitet, ist der Netzbetreiber verpflichtet, durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten in Textform eine entsprechende Reduzierung der Vorauszahlungshöhe zum nächsten Leistungszeitpunkt gemäß Ziffer 4 vorzunehmen. Eine Unter- bzw. Überschreitung der Vorauszahlung gilt jeweils dann als erheblich, wenn sie von den tatsächlichen Netzentgeltforderungen um mindestens 10 % abweicht.
8. Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 13 Ziffer 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Er hat eine Bestätigung darüber zu erteilen, wenn ein begründeter Fall nicht mehr besteht. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

Der Lieferanten kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem halben Jahr fordern. In den Fällen des § 13 Ziffer 2a gilt dies nur, sofern innerhalb der letzten 12 Monate die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.
9. Die Details zur Abwicklung der Vorauszahlung werden bei Anforderung vom Netzbetreiber dem Lieferanten separat mitgeteilt.

§ 15 Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme

1. Der Lieferantenrahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

Der Vertrag kann von dem Netzbetreiber jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der StromNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der StromNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
2. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b) der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt oder
 - c) Sofern eine EDI-Vereinbarung Bestandteil dieses Lieferantenrahmenvertrages ist, besteht diese auch nach einer Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages so lange fort, bis der Abrechnungsprozess der Netzentgelte endgültig abgewickelt ist. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.

§ 16 Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der BNetzA und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Lieferanten durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist er berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.

2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen als in Abs. 1 genannten Fällen für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten vorab, in der Regel zwei Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von vorgenannter Frist abweichen. Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Lieferanten als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Lieferanten auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.

Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 9.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen.

Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie der VDE Anwendungsregel AR-N 4400 in der Fassung vom 1. September 2011 und im Zusammenhang mit der Auslegung der GPKE die Unterlage „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) und Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Strom Umsetzungsfragenkatalog (FAQ)“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.

3. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
4. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 18 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der beiliegenden Anlagen

Anlage 1	Ansprechpartner, Kontaktdaten etc.
Anlage 2	Ergänzende Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers
Anlage 3	Preisblatt
Anlage 4	Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen und Mehr-/Minder Mengen
Anlage 5	§ 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006
Anlage 6	Modul Zuordnungsvereinbarung (inklusive Zuordnungsermächtigung)
Anlage 7	EDI-Vereinbarung
Anlage 8	Sperrvereinbarung

.....,

.....,

.....
Lieferant

.....
Netzbetreiber

Anlage 1: Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit

§ 1 Kommunikationsparameter Netzbetreiber

Die für die betreffenden Geschäftsprozesse nach § 1 Ziffer 4 des Lieferantenrahmenvertrages relevanten Daten sind ausschließlich über die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse sowie den angegebenen Fristen an den Netzbetreiber zu übermitteln:

Netznutzung.inubit@evv-netz.de

Bitte geben Sie das Format orthografisch identisch in der Betreffzeile der E-Mail als Identifikation des Mailinhalts beim Versand an. Beispiel: Für MSCONS-Formate ist im Betreff der E-Mail der Begriff "MSCONS" anzugeben. Etwaige zusätzliche Textmeldungen in entsprechenden E-Mails finden aufgrund der automatisierten Bearbeitung keine Berücksichtigung. Für individuelle Anfragen gelten die in dieser Anlage kommunizierten E-Mail-Adressen.

§ 2 Kommunikationsparameter Lieferant

Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber seine Kommunikationsparameter gemäß dieser Anlage bzw. mit einem gesonderten Kommunikationsdatenblatt mit. Dazu gehören insbesondere die E-Mail-Adresse(n), an die der Netzbetreiber die für die betreffenden Geschäftsprozesse relevanten Daten senden soll sowie die Angabe der Bilanzkreisnummer(n) bzw. Sub-Bilanzkreisnummer(n), die Bankverbindung und Ansprechpartner für Lieferantenrahmenverträge, Energiedatenmanagement, Netzaabrechnung und Datenaustauschformaten.

§ 3 Angaben und Ansprechpartner Netzbetreiber Netzbetreiber – Stadtwerke Velten GmbH

Name: Stadtwerke Velten GmbH
Straße: Viktoriastraße 12
PLZ/Ort: 16727 Velten
Internet: www.stadtwerke-velten-netz.de

BDEW-CodeNr: 9907078000007 Marktfunktion: Netzbetreiber
BDEW-CodeNr: 9905872000009 Marktfunktion: Bilanzkreisverantwortlicher
BDEW-CodeNr: 9905112000008 Marktfunktion: Messstellenbetreiber
BDEW-CodeNr: 9905114000006 Marktfunktion: Messdienstleister
EIC-Code: 11XEGL-V-0300—Y

UST-ID: DE 155 22 4307
Steuer-Nr.: 053/126/00104 (FA Oranienburg)

Bank: Mittelbrandenburgische Sparkasse
BLZ: 16050000 BIC: WELADED1PMB

Kto: 3708007955 IBAN: DE84160500003708007955

Bank: Deutsche Kreditbank AG

BLZ: 12030000 BIC: BYLADEM1001

Kto: 10412559 IBAN: DE83120300000010412559

Ansprechpartner:

Lastgänge, Bestandslisten, Datenaustausch, INVOIC/ REMADV, Verschlüsselung

Name: Birgit Hengelhaupt
Telefon: 03304-3986-28
Fax: 03304-3986-1028
Email: b.hengelhaupt@evv-netz.de

Lieferantenwechsel, Bestandslisten, Datenaustausch, Netzan- und Abmeldung

Name: Claudia Kelkert
Telefon: 03304-3986-42
Fax: 03304-3986-1042
Email: c.kelkert@stadtwerke-velten.de

Vertragsangelegenheiten

Name: Michael Kühne
Telefon: 03304-3986-54
Fax: 03304-3986-1035
Email: michael.kuehne@evv-netz.de

Messdienstleistung und Messstellenbetrieb

Name: Stefan Liess
Telefon: 03304-3986-27
Fax: 03304-3986-1027
Email: s.liess@evv-netz.de

Zählerstände für Einspeisung EEG/ KWK bitte an bilanzdaten@evv-netz.de

§ 4 Angaben und Ansprechpartner Lieferant

Name / Firma: _____

Straße (Anschrift): _____

PLZ Ort (Anschrift): _____

BDEW/ILN-Codenummer: _____

Bilanzkreisverantwortliche(r): _____

Bilanzkreisnummer(n) bzw.

Sub-Bilanzkreisnummer(n): _____

Bankverbindung des Transportkunden:

BIC: _____

IBAN.: _____

Lieferantenrahmenverträge

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Telefax	
---------	--

Energiedatenmanagement

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Telefax	
---------	--

Netzabrechnung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Telefax	
---------	--

Ansprechpartner für das Nachrichtenformat MSCONS, UTILMD, INVOIC, REMADV, CONTRL und APERAK sowie für die Zertifikate für den verschlüsselten Datenaustausch

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Telefax	
---------	--

Anlage 2
zum Lieferantenrahmenvertrag Strom

Ergänzende Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	25
§ 1 Sperrung auf Anweisung des Lieferanten (zu § 7 Ziffer 5 LRV).....	25
§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 und Ziffer 11 LRV).....	25
§ 3 Netzentgeltberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 9 Ziffer 7 LRV).....	26
§ 4 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 9 Ziffer 8 und Ziffer 9 LRV).....	27
§ 5 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 LRV).....	27
§ 6 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 10 Ziffer 5 LRV).....	27
§ 7 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 LRV).....	27
§ 8 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 10 LRV).....	29
§ 9 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 10 Ziffer 11,)	29
§ 10 Fälligkeit von Vorauszahlungen (zu § 14 Ziffer 4. LRV).....	29

Vorbemerkung

Diese Anlage 2 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag Strom nach § 1 Ziffer 5 LRV.

§ 1 Sperrung auf Anweisung des Lieferanten (zu § 7 Ziffer 5 LRV)

Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) durch den Netzbetreiber auf Anweisung des Lieferanten ergeben sich aus der Anlage 8 zum LRV.

§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 und Ziffer 11 LRV)

- (1) § 9 Ziffer 5 LRV gilt nicht, soweit Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z. B. nach Netznutzer, nach Entnahmestelle oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h).

Mit der neuen oder geänderten Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.

- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern oder Abgaben ist § 9 Ziffer 5 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Lieferanten verpflichtet ist.
- (3) § 9 Ziffer 5 LRV sowie die vorstehenden ergänzenden Bedingungen dazu gelten entsprechend, falls nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (also keine Bußgelder oder ähnliches) anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (z. B. der KWK-Umlage) und nicht bereits in den Netzentgelten berücksichtigt ist.

§ 3 Netzentgeltberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 9 Ziffer 7)

- (1) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach § 9 LRV maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden oder anhängig sind (durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Vertragspartnern das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seiner Internetseite veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Um Lieferanten und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Vertragspartner wechselseitig mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten Kunden bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.

- (2) Vorstehender Absatz 1 gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Erlösobergrenze von Betreibern der dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzen, sofern diese Rechtsbehelfe eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach vorstehendem Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt dies nur, soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit das Netznutzungsentgelt streitig ist.
- (3) Rück- und Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

- (4) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

§ 4 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 9 Ziffer 8 und Ziffer 9 LRV)

Der Anspruch des Lieferanten auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 9 Ziffer 8 den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich mitteilen.

§ 5 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 LRV)

Abrechnungszeitraum im Sinne von § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 LRV für RLM-Entnahmestellen ist das Kalenderjahr.

Für SLP- Entnahmestellen verwendet der Netzbetreiber die Stichtagsablesung zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, die Zählwerte werden um diesen Zeitpunkt erfasst und auf dieses Datum hochgerechnet.

§ 6 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 10 Ziffer 5 LRV)

Bei SLP- Entnahmestellen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet. Falls der Lieferant dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht.

§ 7 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 LRV)

- (1) RLM- Entnahmestellen

Für RLM- Entnahmestellen ergeben sich anhand der zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich entnommenen Menge die Arbeitspreise in ct/kWh aus der im Preisblatt, je festgestellter Jahresbenutzungsstundenzahl. Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr (Januar bis Dezember).

Leistung

Jan. bis Dez. ¼ h -Höchstleistung des aktuellen Jahres.

- gegenüber jedem Lieferanten (unabhängig, ob die Spitze in dessen Versorgungszeitraum gemessen wurde)
- jeden Monat Spitzrechnung der Vormonate in Leistung und Einteilung in der benutzungsstundenabhängige Entgelttabelle (größer; kleiner 2.500 Benutzungsstunden)

- Korrektur der Schlussrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel, falls die Jahresspitze nach der Schlussrechnung gemessen wurde

Konzessionsabgabe

Auf Nachweis des Lieferanten kann entsprechend der Konzessionsabgabenordnung und bei Überschreiten der Grenzen (30.000 kWh/a und zwei Monatsspitzen > 30 kW) der Konzessionsabgabesatz von 1,32 Cent/kWh auf 0,11 Cent/kWh angepasst werden.

Messpreis, Abrechnungspreis und sonstige Jahrespauschalpreise

Jan. bis Dez. 1/12 in jedem Monat

(2) SLP- Entnahmestellen

Für SLP- Entnahmestellen berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Lieferant glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

(3) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet. Bei SLP- Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Lieferant dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

(4) Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Lieferanten im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Kundennummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

(5) Rücklastkosten

Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Lieferanten storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 4 € je Rücklast erhoben. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 8 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 10 LRV)

§ 10 Ziffer 10 LRV ist dahin zu verstehen, dass einerseits der Netzbetreiber Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen kann, dass andererseits Einwendungen des Lieferanten gegen die Richtigkeit der Rechnung ausgeschlossen sind, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang beim Netzbetreiber erhebt.

§ 9 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 10 Ziffer 3, § 11 Ziffer 3 LRV)

- (1) Mehrmengen vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Lieferanten, ab Leistungszeitraum 01.01.2014 unter Anwendung des Reverse- Charge- Verfahrens. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Lieferanten spätestens mit der Gutschrift mit.
- (2) Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten (Leistungsempfänger) ab Leistungszeitraum ab 01.01.2014 unter Anwendung des Reverse- Charge- Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Lieferant gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Lieferanten zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 11 Ziff. 3 S. 3 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Lieferanten an den Voraussetzungen des § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Lieferant zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.

§ 10 Fälligkeit von Vorauszahlungen (zu § 14 Ziffer 4. LRV)

Die Fälligkeit der Vorauszahlung ergibt sich aus der Vorauszahlungsrechnung.

Zahlungen sind mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers erbracht.

Anlage 3
Preisblätter für den Netzzugang

Die zum 01.01.2015 geltenden Netzentgelte für das Stromverteilnetz in Velten sind auf der Internetseite der Stadtwerke Velten GmbH (<http://www.stadtwerke-velten.de>) veröffentlicht.

Anlage 4
Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen und Mehr-/ Mindermengen

Im Netzgebiet der Stadtwerke Velten kommt das synthetische Standardlastprofilverfahren zur Anwendung.

Die Stadtwerke Velten verwenden für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden standardisierte Lastprofile.

Zur Anwendung kommen dabei folgende Lastprofiltypen:

P11	Pauschalanlagen
G11	Gewerbe
H11	Haushalt
B11	Bandlastkunden (8.760 Benutzungsstunden/a)
UVO	Nachtspeicherheizung ohne Nachladung
UVN	Nachtspeicherheizung mit Nachladung
D11	dämmerungsgeführte Anlagen
WP 1	Wärmepumpe WP
WP 2	Wärmepumpe WP duo

Die Zuordnung der Entnahmestellen zu den Lastprofiltypen erfolgt durch die Stadtwerke Velten entsprechend der vorwiegenden Nutzungsart der Entnahmestellen.

Die Zuordnung einer Entnahmestelle zu einem anderen Standardlastprofil kann durch den Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zu dem beabsichtigten Zeitpunkt der Änderung beantragt werden (Änderungsmeldung).

Zur Vermeidung der Zuordnung eines ungerechtfertigten Standardlastprofiltyps werden die Stadtwerke Velten erforderlichenfalls entsprechende Belege beim Lieferanten anfordern.

Die Stadtwerke Velten sind berechtigt, die Standardlastprofile mit einer Frist von einem Monat zu ändern, zu erweitern oder zu ergänzen sowie neue Standardlastprofile einzuführen und die Entnahmestellen ggf. neu zuzuordnen. Der Lieferant wird hierüber rechtzeitig informiert.

Die Standardlastprofile werden dem Lieferanten durch die Stadtwerke Velten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt

Die Stadtwerke Velten verwenden für die Abwicklung der Stromlieferung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen das vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) entwickelte Lastprognoseverfahren "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen". Dieses gilt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Velten GmbH.

Dieses Verfahren ist prinzipiell im BDEW-Praxisleitfaden "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen" beschrieben. Details können den Veröffentlichungen auf <http://www.bdew.de> entnommen werden.

Die Anwendung des Lastprofilverfahrens für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Netzgebiet der Stadtwerke Velten ist nur möglich, wenn an der Entnahmestelle ein separater Zähler für eine der vorgenannten Verbrauchseinrichtungen vorhanden ist.

Die maßgebliche Temperaturmessstelle für das Netzgebiet der Stadtwerke Velten zur Ermittlung der Tagesmitteltemperatur (T_m ; °C) ist die Messstelle des Deutschen Wetterdienstes in Berlin Tegel. Die Tagesmitteltemperatur ist der Mittelwert aus 24 Terminwerten gemäß DWD.

Für die Ermittlung des Einspeiseprofiles wird die äquivalente Tages-Mitteltemperatur $T_{m,\ddot{a}} = 0,5 \cdot T_m(d) + 0,3 \cdot T_m(d-1) + 0,15 \cdot T_m(d-2) + 0,05 \cdot T_m(d-3)$ verwendet.

Die Bezugstemperatur für die temperaturabhängigen Lastprofile ist auf 17°C festgelegt.

Die Begrenzungskonstante (K) für Elektro-Speicherheizungen wird auf $K=0$ und bei Elektro-Wärmepumpen auf $K=1$ gesetzt. Die Festlegung für die konkrete Entnahmestelle erfolgt durch die Stadtwerke Velten.

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die über dieses Verfahren beliefert werden sollen, sind bei der Anmeldung zum Lieferantenwechsel im Feld "AJ; Zaehlverfahren" eindeutig mit "E14" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch zu kennzeichnen.

Die Stadtwerke Velten bestätigt beim Vorhandensein der technischen und vertraglichen Voraussetzungen die Anmeldung unter Angabe der spezifischen elektrischen Arbeit in dem Feld "BY; Spezifische Arbeit HT" in kWh/K.

Die Angabe „BX; Profilschar“ ist für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Netzgebiet der Stadtwerke Velten grundsätzlich „UVE“.

Die Werte Jahresverbrauchsprognose HT bzw. NT, Lastprofil und der Verbrauchszeitraum im Feld "Y; Hinweis zur Lieferstelle" werden nicht benötigt.

Der Lieferant erstellt die Prognose für das Einspeiseprofil auf Grundlage der Prognose-temperatur bzw. der Ist-Temperatur der Vortage und der spezifischen elektrischen Arbeit.

Die Stadtwerke Velten erstellt auf Grundlage der Ist-Temperatur und der spezifischen elektrischen Arbeit die Bilanzierung.

Zu Grunde gelegt werden jeweils die Standardlastprofile „UVO“, „WP1“, „WP2“ und „UVN“ (temperaturabhängige Lastprofilchare für das Netzgebiet der Stadtwerke Velten). Diese werden dem Lieferanten auf Wunsch durch die Stadtwerke Velten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Die Aktualisierung der spezifischen elektrischen Arbeit und die Abrechnung der Mehr- bzw. Mindermengen erfolgt analog zu der Jahresverbrauchsprognose und der Mehr-/Mindermengen-abrechnung der sonstigen Standardlastprofile.

Bei der Abrechnung der Netznutzung kommen die Entgelte gemäß Anlage 3 zur Anwendung. Die Preise der Mehr/ Mindermengen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadtwerke Velten (<http://www.stadtwerke-velten.de>) veröffentlicht.

§ 25a StromNZV: Haftung bei Störungen der Netznutzung

§ 18 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt entsprechend.

§ 18 NAV: Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Modul Zuordnungsvereinbarung (inklusive Zuordnungsermächtigung)

zwischen

Stadtwerke Velten GmbH

Viktoriastraße 12

16727 Velten

- nachstehend „Verteilnetzbetreiber (VNB)“ genannt -

und

Lieferant

Straße Lieferant

PLZ + Ort Lieferant

- nachstehend „Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)“ genannt -

- gemeinsam auch „Parteien“ genannt -

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom. Ist der BKV im Netz des VNB zugleich auch Netznutzer bzw. Lieferant, so findet diese Vereinbarung in Form eines Moduls zum Netznutzungsvertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag Verwendung.

2. Zuordnungsermächtigung

Der BKV gestattet dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen Dritter zu einem Bilanzkreis des BKV nach Maßgabe der beigefügten Zuordnungsermächtigung (Anlage 1 zu diesem Vertrag).

3. Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS

- 3.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur, den zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.
- 3.2 Hinsichtlich des Clearings der vom VNB bereitzustellenden bilanzierungswirksamen Daten gilt insbesondere: Legt eine der Vertragsparteien konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

4. Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

- 4.1 Beide Vertragsparteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Ziffer 1.1. der Anlage 1 der MaBiS zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.
- 4.2 Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.
- 4.3 Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte VNB-Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.
- 4.3.1 Der VNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“) und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vorher verständigen.
- 4.3.2 Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der ¼-h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der ¼-h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der VNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des BKV an den BKV. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszuzahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
- 4.4 Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

5 Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine separat geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Im Fall der Verwendung als Modul zum Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag tritt diese Vereinbarung zeitgleich mit dem Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag, jedoch frühestens mit dem Datum der Unterzeichnung, in Kraft. Wird der Lieferantenrahmenvertrag gekündigt, endet auch die Laufzeit des Moduls Zuordnungsvereinbarung.

- 5.2 Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Parteien gesondert schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- 5.3 Ansprüche zwischen den Vertragsparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Moduls Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 6.3 Die in Ziffer 3.1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- 6.4 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6 a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 6.5 Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien in diesen Marktrollen bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.
- 6.6 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

6.7 Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.

6.8 Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

6.9 Änderungen der Anlage 2 werden sich die Parteien unverzüglich mitteilen.

6.10 Die Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Anlage 1: Zuordnungsermächtigung (je Bilanzkreis und Lieferant)

Anlage 2: Datenblatt BKV

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen von und zwischen:

Stadtwerke Velten GmbH
Viktoriastraße 12
16727 Velten
(Netzbetreiber)

und

Lieferant
Straße Lieferant
PLZ + Ort Lieferant

nachfolgend "die Parteien" genannt.

Artikel 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

2.2 **EDI:**

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

2.3 **EDI-Nachricht:**

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.4 **UN/EDIFACT:**

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Artikel 3

Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.
- 3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

Artikel 4

Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten. Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch.
- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich. Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

Artikel 5

Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten. Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.
- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

Artikel 6

Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.
- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

Artikel 7

Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgenden Bedingungen gehören:

- Anforderungen an den Umsatzsteuernachweis
- Kontaktdaten

Artikel 8

Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Lieferant

Netzbetreiber

Technischer Anhang:

1. Ansprechpartner

Technische Fragen:

Herr Stefan Liess

Tel. 03304 3986 27

E-Mail: s.liess@evv-netz.de

Vertragliche Fragen:

Herr Michael Kühne

Tel. 03304 3986 35

E-Mail: m.kuehne@stadtwerke-velten.de

2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg: (s. Kommunikationsrichtlinie)

- Kommunikationsprotokoll: SMTP
Kommunikationsadresse: **Netznutzung.inubit@evv-netz.de**
- Kommunikationsidentifikation SMTP: Absenderadresse, Signatur (Absenderadresse und E- Mailadresse im für die Signatur verwendeten Zertifikat müssen übereinstimmen)
- Maximale Sendungsgröße: (technisch mögliche Dateigröße) Mindestens 10 MB gezippt, (s. Mitteilung der BNetzA vom 28.11.2007),
Maximal zulässige Mailgröße: 50 MB
- Keine Kompression der zu versendenden Dateien,
eingehende Dateien teilweise komprimiert (unterschiedliche Versionen ZIP oder GZIP)

3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)

- Verschlüsselungsverfahren SMTP: SMIME
- Verschlüsselungsparameter: Verschlüsselungstiefe von 1024 bit wird unterstützt
- Verwendung der qualifizierten Signatur

4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- Dateinamenskonvention (gemäß Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)
- Codepflegende Stellen sind:
 - UN für EDIFACT-Syntax
 - GS1 für ILN-Nummer
 - DVGW für DVGW-Codenummer und Artikelnummern
 - Netzbetreiber für Zählpunkte
 - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

5. Sammelrechnung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens vom 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850) ist über Artikel 8 des vorgenannten Gesetzes in §14 Abs. 3 Nr. 2 UStG die obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (Sammelrechnung) weggefallen.

6. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) verwiesen.

Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung) durch den Netzbetreiber

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen - auf Verlangen des Lieferanten vor. Voraussetzung für eine Sperrung durch den Netzbetreiber ist, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Letztverbraucher vertraglich, z. B. im Stromliefervertrag, vereinbart ist, der Lieferant die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert hat und der Lieferant den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Der Lieferant hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Letztverbraucher keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.

2. Der Lieferant wird dem Letztverbraucher den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.

3. Schuldner der dem Netzbetreiber für die Sperrung entstehenden Kosten ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Lieferant. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Netzbetreibers.

4. Die Sperrung wird vom Lieferanten auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ beim Netzbetreiber beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden. Hierfür sind vom Lieferanten mindestens folgende Angaben zu übermitteln:
 - Name, Adresse des Kunden und Zählpunktbezeichnung/Zählernummer
 - Grund der Sperrbeauftragung:
 - bei Zahlungsrückständen: Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und/oder Absperrandrohungen
 - bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen; Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung

5. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich in Textform über das beabsichtigte Datum der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Lieferanten den Sperrauftrag unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Sperrauftrages vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Lieferanten die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt.
6. Der Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragter unterbricht die Anschlussnutzung unverzüglich nach Auftragserteilung. Auf Wunsch des Lieferanten wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Lieferanten vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Lieferanten und Letztverbraucher zu ermöglichen.
7. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Sperrung trägt der Lieferant.
8. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform.
9. Ist der Netzbetreiber, bspw. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Lieferanten hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt trägt der Lieferanten.
10. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.

Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

[Name und Anschrift Lieferant]

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt –
beauftragt den Netzbetreiber

Stadtwerke Velten GmbH Viktoriastraße 12 16727 Velten

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -
nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden
Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der Entnahmestelle

[Bezeichnung der Entnahmestelle]

des Letztverbrauchers

[Name und Anschrift des Letztverbrauchers]

- im Nachfolgenden Kunde genannt -
nach folgenden Konditionen unverzüglich zu unterbrechen (Sperrung):

1. Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Stromvertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Kunden keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Lieferant versichert zudem, dass er seinem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus angekündigt hat. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können.

3. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.
4. Stellt der Kunde dem Auftragnehmer oder dessen Sperrbeauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so wird der Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich ablehnen.

Der Auftraggeber versichert die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben (Zutreffendes ist anzukreuzen, fehlende Angaben sind zu ergänzen, Nichtzutreffendes ist zu streichen):

- Der Grund der Sperrbeauftragung liegt in der Verletzung von Zahlungsverpflichtungen des Kunden.

Der Auftraggeber hat einen fälligen Anspruch gegen den Kunden auf Zahlung eines Gesamtbetrages in Höhe von

Dieser Betrag ist fällig seit dem

Der Kunde wurde zur Zahlung gemahnt am

Eine Absperrandrohung erfolgte am

- Der Grund für die Sperrbeauftragung liegt in der Verletzung sonstiger Vertragspflichten

durch den Kunden.

Angaben zu Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Auftragnehmers.

[Ort/Datum/Unterschriften]

Notizen zum Vertrag